

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. November 1999

**1966. Hüntwangen, Quartierplan Nr. 1, Murenwies-Bach-Ergeten
(Teilgenehmigung)**

Am 23. Juli 1999 ersuchte der Gemeinderat Hüntwangen um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. August 1998 betreffend Festsetzung des Quartierplans Murenwies-Bach-Ergeten. Der Festsetzungsbeschluss vom 11. August 1998 wurde im kantonalen Amtsblatt am 21. August 1998 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss sind Rekurse erhoben worden, welche von der Baurekurskommission IV mit Entscheiden vom 22. April 1999 abgewiesen wurden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 1999 wurde gegen diese Entscheide kein Rechtsmittel eingelegt.

Das Beizugsgebiet wird im Nordosten durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die Poststrasse, die Dorfstrasse und die Fabrikstrasse, im Südwesten durch die Bergstrasse S-1 und die Hinterdorfstrasse und im Nordwesten durch die Hinterdorfstrasse und die Bauzonengrenze begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt, mit Ausnahme des in der Reservezone befindlichen Teilgrundstückes von Kat.-Nr. 966, innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hüntwangen.

Die strassenmässige Erschliessung des Quartierplangebietes erfolgt hauptsächlich über die Weiherstrasse und die Hinterdorfstrasse. Mit der vorgesehenen Erschliessung wird der grösste Teil des Quartierplangebietes über den Knoten Weiherstrasse/Bergstrasse an das Hauptverkehrsstrassennetz angeschlossen. Diese Verkehrserschliessung entspricht den Vorgaben des kommunalen Verkehrsplans. Der Dorfkern wird somit nicht durch zusätzlichen Verkehr belastet. Die bestehende Schulgasse wird, um den Durchgangsverkehr zu verhindern, mittels baulicher Massnahmen im Bereich des Dorfbaches unterbrochen. Sie dient weiterhin der Erschliessung der direkt anstossenden Liegenschaften. Der bestehende Feldweg «Untere Eggbüelstrasse» wird als Zufahrtsweg ausgebaut. Durch das Gebiet Bach, entlang den neu offen gelegten Abschnitten des Dorfbaches und des Rorgrabens (öffentliches Gewässer Nr. 3) und des Goldbaches (öffentliches Gewässer Nr. 2), verlaufen die Fusswege Bachweg und Postweg.

Als Trasseesicherung für die Werkleitungen auf Privatgrund werden an verschiedenen Stellen Versorgungsbaulinien mit einem Abstand von 3 m bis 4 m festgelegt. Auf die Festlegung von Baulinien für Strassen und Wege wird verzichtet. An der Weiherstrasse ist eine Niveaulinie

vorgesehen, jedoch keine Baulinien. Niveaulinien für Verkehrsanlagen können nur zusammen mit Verkehrsbaulinien rechtliche bzw. planerische Wirkung entfalten (§ 106 PBG). Aus diesem Grund muss die Niveaulinie für die Weiherstrasse (Niveaulinie gemäss Plan Nr. 4 der Quartierplanakten) von der Genehmigung ausgenommen werden.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strasse, Wege, Kanalisation und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Hüntwangen mit Beschluss vom 11. August 1998 festgesetzte Quartierplan Nr. 1, Murenwies-Bach-Ergeten, wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Die Niveaulinie an der Weiherstrasse (Niveaulinie gemäss Plan Nr. 4 der Quartierplanakten) wird von der Genehmigung ausgenommen.

III. Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1080 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 58 (Staatskanzlei), werden dem Gemeinderat Hüntwangen zu Lasten des Quartierplanverfahrens durch die Baudirektion in Rechnung gestellt.

IV. Gegen Dispositiv Ziffern II und III dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgesicht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Die Gemeinde Hüntwangen wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Hüntwangen, 8194 Hüntwangen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Beilage von zwei Dossiers), sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi